

Anforderungen

an das Berliner Hochschulgesetz

Forderungspapier
der Berliner Studierendenschaften

LAK Berlin

Juli 2020



#unserBerlHG

Impressum

LandesAstenKonferenz Berlin

Geschäftsstelle

Straße des 17. Juni 135

c/o AStA TU Berlin, Sekretariat TK 2

10623 Berlin

Tel: +49 152 1911 9914

info@lak-berlin.de

www.lak-berlin.de

📍 [berlin_lak](#)

Ab Sommer 2018 haben sich Studierendenvertreter*innen der unterschiedlichen Berliner Hochschulen ein Jahr lang regelmäßig getroffen, um dringend notwendige Änderungen des Berliner Hochschulgesetzes zu diskutieren und zusammenzutragen. Die Schwerpunkte lagen dabei auf den Themenbereichen Lehre und Studium (I), Demokratische Hochschule (II) und Antidiskriminierung (III). Der Teil zu Lehre und Studium versammelt ganz konkrete Änderungsvorschläge hinsichtlich der Studienziele, der Zugangsbedingungen, der Selbstbestimmung, der Gestaltungsfreiheit und der Unterstützung im Studium. In Teil II zur demokratischen Hochschule haben wir Überlegungen zusammengefasst hinsichtlich der paritätischen Gremienzusammensetzung, dem Umgang mit Studienbedingungen, der Öffentlichkeit universitärer Gremien und den Aufgaben der Rechtsabteilungen. Teil III zu Antidiskriminierung präsentiert unterschiedliche Ansätze zum Abbau diskriminierender Strukturen an Hochschulen. Unsere Vorschläge wurden in sorgfältiger Arbeit diskutiert und zusammengetragen.

**LandesAstenKonferenz Berlin,
August 2019**

Im April 2020 hat die LandesAstenKonferenz Berlin eine Öffentlichkeitsoffensive unter dem Hashtag **#unserBerlHG** gestartet, um die studentische Öffentlichkeit auf die Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes aufmerksam zu machen. Dabei wurden auch neue Vorschläge diskutiert, die am 7. Mai 2020 in den vorliegenden Katalog übernommen worden sind. Weitere Vorschläge wurden im Laufe des Juli 2020 eingearbeitet. Die neuen und überarbeiteten Vorschläge sind:

<i>Bedingungsloses Teilzeitstudium</i>	11
<i>Studentische Tutorien stärken (neu)</i>	11
<i>Prüfungslast senken (neu)</i>	15
<i>Anrechenbare Studienleistungen</i>	16
<i>Viertelparität in allen Gremien</i>	20
<i>Vorsitz durch Wahlen (neu)</i>	22
<i>Präsidien demokratisieren (neu)</i>	23
<i>Hochschulen als Orte des Widerstands (neu)</i>	24
<i>Studentische Freiräume schützen (neu)</i>	24

Damit setzt die LandesAstenKonferenz Berlin weiterhin auf mehr Bildung, Demokratie und Diversität im neuen Berliner Hochschulgesetz, um Studierenden und Studienbewerber*innen ein selbstbestimmtes und mitbestimmbares Studium frei von Diskriminierungen zu ermöglichen. Es liegt nun an den regierenden Parteien und Fraktionen, ein Hochschulgesetz zu erlassen, das diesen Anforderungen der Studierenden gerecht wird.

Inhalt

Bildung	6
Bildung statt Ausbildung	
Studium	7
Verbot von Anwesenheitskontrollen	
Freie Wahlbereiche erweitern	
Studienverlaufsgarantie statt Regelstudienzeit	8
Zwangsberatungen abschaffen	9
Zwangsexmatrikulationen abschaffen	10
Pauschale Nachteilsausgleiche	
Teilzeitstudium für alle	
a) Ermöglichung in Studien- & Prüfungsordnungen	
b) Bedingungsloses Teilzeitstudium	11
c) Längere Beantragungsfrist	
Studentische Tutorien stärken	
Zugang	13
uni-assist abschaffen	
Sprachangebote für Studienbewerber*innen	
Studienberatung an Studierendenschaft koppeln	14
Faire Master-Zugangsvoraussetzungen	
Niedrigere Zulassungshürden für beruflich Qualifizierte	
Prüfung	15
Prüfungslast senken	
Unbefangene Prüfungsausschüsse	

Anrechenbare Studienleistungen	16
Bescheinigungen bei Prüfungsunfähigkeit	17
Flexibilisierung des Prüfungswesens	
a) Mehr Prüfungsversuche	
b) Wählbare Prüfungszeiträume	
c) Entfristete Prüfungswiederholung	18
Arbeitslast der Leistungspunkte anpassen	

Demokratie 19

Viertelparität in allen Gremien	20
Erprobungsklausel abschaffen	
Studium durch Studierende bestimmen	
Zivilgesellschaft in Kuratorien verankern	21
Unabhängige Rechtsaufsicht	
Vorsitz durch Wahlen	22
Präsidien demokratisieren	23
Hochschulen als Orte des Widerstands	24
Studentische Freiräume schützen	

Diversität 26

Diversitätskonzepte erarbeiten	
Diversitätsbüros einrichten	28
Antidiskriminierungsrichtlinien einführen	29
Richtlinien gegen sexualisierte Gewalt	30

Bildung

Zurbesserung der Lage der Studierenden im Hinblick auf Zugänglichkeit, Selbstbestimmung, Gestaltungsfreiheit und die Unterstützung der Studierenden bei ihrem Studium an den Berliner Hochschulen sind die folgende Änderungen in der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes dringend zu berücksichtigen.

Bildung statt Ausbildung

Universitäten und Hochschulen sind nicht primär dafür da, nur Arbeitskräfte auszubilden, sondern sollen in erster Linie der Bildung, der Heranbildung von Wissenschaftler*innen und demokratischen Menschen dienen, wie es §4 Abs. 1 regelt. Dementsprechend muss die Beschreibung der allgemeinen Studienziele angepasst werden.

§ 21 Abs. 1 ist zu ändern:

„Lehre und Studium sollen den Studierenden die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischem und sozialem Handeln befähigt werden, und sie darüber hinaus auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet werden.“

Studium

Anwesenheitskontrollen verbieten

Statt sich durch qualitativ hochwertige Lehrinhalte und -methoden das Interesse der Studierenden zu sichern, neigen Dozierende leider zur Durchsetzung der Veranstaltungsteilnahme durch Anwesenheitszwang. Berliner Studierendenvertretungen machen auf diesen Umstand seit Jahren aufmerksam. Infolgedessen und im Nachgang der bundesweiten Bildungsstreiks 2009, schaffte etwa die Humboldt-Universität Anwesenheitskontrollen und -bestätigungen bereits 2010 auf Antrag der Studierendenvertreter*innen im Akademischen Senat ab.

Da laut Koalitionsvereinbarung auch die Regierungsparteien die Stärkung der Selbstbestimmung im Studium und die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensumstände einer vielfältigen Studierendenschaft (Berufstätigkeit, Elternschaft, chronische Erkrankungen, familiäre Verpflichtungen etc.) verfolgen möchten, ist ein logischer Schritt in diese Richtung die Verschriftlichung des Verbots des Anwesenheitszwangs in Form von Kontrollen auf Landesebene.

Durch Ergänzung von § 10 Abs. 6 Nr. 2:

„unter Berücksichtigung des allgemeinen Verbots von Anwesenheitskontrollen, Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,“

Freie Wahlbereiche erweitern

Im Sinne der grundgesetzlich verbrieften Freiheit von Forschung und Lehre, der Berufswahlfreiheit, der allgemeinen Bildung, der Entwicklung kritischen Denkvermögens sowie der Förderung interdisziplinärer Wissenschaft ist es unerlässlich, Einblicke in andere Fächer gewinnen zu können. Leider wurde die Wahlfreiheit seit der Bologna-Reform zunehmend eingeschränkt, sodass Studierenden inzwischen sogar der erfolgreiche Abschluss von Lehrveranstaltungen und Prüfungen verweigert wird, die nicht in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen sind. In der Konsequenz könnte das künftig für zahlreiche Studierende bedeuten, die Zugangsvoraussetzungen für einzelne weiterführende Studiengänge nicht mehr erfüllen zu können. Für ein selbstbestimmtes und

selbstgestaltetes Studium muss das aber grundlegende Voraussetzung sein. Dafür bedarf es einer festen und eindeutigen Regelung im Gesetz.

§ 22 Abs. 2 Nr. 3 ist zu ändern:

*„individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile, auch zum überfachlichen Kompetenzerwerb für Student*innen zu einem Drittel berücksichtigt werden, wobei auch für das Pflichtstudium aus den vollständigen Studienangeboten aller Fächer und aller deutschen, staatlichen Hochschulen gewählt werden kann.*

Alternativ:

*„mindestens ein Drittel des Studiums auch zum überfachlichen Kompetenzerwerb von den Student*innen individuell und frei gestaltet werden kann.“*

In jedem Fall aber in Kombination mit folgender Änderung des § 31 Abs. 2 Nr. 4:

„unter besonderer Berücksichtigung von § 22 Abs. 2 Nr. 3, die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen, deren Bedeutung für den Studienabschluss sowie das Verfahren der Wiederholung von Prüfungen und bei Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen,“

Studienverlaufsgarantie statt Regelstudienzeit

Ursprünglich als Verpflichtung für die Hochschulen eingeführt, um Studierenden den Studienabschluss innerhalb eines festgelegten Zeitraums ermöglichen zu müssen, wird die sogenannte Regelstudienzeit zunehmend zu einer Belastung für Studierende, wenn es Hochschulen bspw. nicht mehr gelingt Studiengänge in diesen Zeiträumen anzubieten, wie es etwa an der HU in einigen Lehramtsstudiengängen der Fall ist. Für Studierende bedeutet das häufig die Gefährdung ihrer Studienfinanzierung, weil zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten wie Bafög, Stipendien, Studienkredite etc. an die Einhaltung der sog. Regelstudienzeiten geknüpft werden. Um diese Verknüpfung aufzulösen und zum ursprünglichen Sinn der Regelstudienzeit zurückzukehren, muss die Regelstudienzeit abgeschafft und durch eine Studienverlaufsgarantie ersetzt werden, die sich ausschließlich an die Hochschulen, nicht jedoch an die Studierenden richtet.

Um den fachspezifischen Anforderungen der verschiedenen Studiengänge gerecht werden zu können, schlagen wir darüber hinaus eine Ausweitung der maximalen Studienverlaufsgarantien um jeweils ein weiteres Jahr vor.

§23 Abs. 2 Satz 1 ändern in:

„Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad). Die Hochschule garantiert den Studienverlauf innerhalb von mindestens drei, höchstens fünf Jahren. Näheres regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.“

§23 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 ändern in:

„Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Mastergrad). Die Hochschule garantiert den Studienverlauf innerhalb von mindestens einem Jahr, höchstens drei Jahren. Näheres regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.“

§23 Abs. 4 ändern in:

„Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a beträgt höchstens acht, in den künstlerischen Kernfächern höchstens neun Jahre.“

Auswirkungen auf § 21 Abs. 2; §22; §31 Abs. 2 Alternativ:

*„mindestens ein Drittel des Studiums auch zum überfachlichen Kompetenzerwerb von den Student*innen individuell und frei gestaltet werden kann.“*

In jedem Fall aber in Kombination mit folgender Änderung des § 31 Abs. 2 Nr. 4:

„unter besonderer Berücksichtigung von § 22 Abs. 2 Nr. 3, die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen, deren Bedeutung für den Studienabschluss sowie das Verfahren der Wiederholung von Prüfungen und bei Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen,“

Zwangsbberatungen abschaffen

Leider kommt in den Verwaltungen immer wieder die Idee der Zwangsbberatungen auf. Dies widerspricht in Gänze der Selbstbestimmung im Studium, wie die aktuell regierenden Fraktionen in ihrer Koalitionsvereinbarung richtig erkannt und abgelehnt haben. Dies ist mit einem generellen Verbot von Zwangsbberatungen gesetzlich zu regeln.

§ 28 Abs. 3, wird ersetzt durch:

„Studierende können zur Förderung des Studienerfolgs zu jedem Zeitpunkt eine von den Hochschulen oder den Studierendenvertretungen angebotene Studienverlaufsberatungen in Anspruch nehmen. Eine von der Hochschule für alle oder einzelne Studierende verpflichtende Beratung findet nicht statt.“

Das Erlassen von Auflagen und Sonderregelungen durch die Hochschulen zur Durchführung von verpflichtenden Beratungen ist verboten.“

Zwangsexmatrikulationen abschaffen

Mit der Abschaffung von Zwangsberatungen erledigen sich auch die Exmatrikulationsgründe nach § 15 Abs. 2. So oder so widerspricht die Exmatrikulation aufgrund nicht wahrgenommener Zwangsberatungen und nicht erfüllter Studienverlaufsvereinbarungen dem Grundsatz des selbstbestimmten, flexiblen Lernens. Auch gibt es für die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in Bezug auf den Studienerfolg keine Belege. Es handelt sich hier um reine Repressionsinstrumente.

§ 15 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Pauschale Nachteilsausgleiche

Leider müssen Studierende mit Härten für jede Veranstaltung einen eigenen Nachteilsausgleich beantragen. Um bürokratischen Mehraufwand und eine zusätzliche Belastung der Studierenden zu vermeiden, sollte mit der Anerkennung als Härtefall ein Nachteilsausgleich grundsätzlich für alle Veranstaltungen und Prüfungen vorgesehen sein.

Durch die Präzisierung von bspw. § 4 Abs. 7 verfolgen wir daher die Verbesserung der Härtefallregeln durch einen festgesetzten Nachteilsausgleich.

Teilzeitstudium für alle

a) Ermöglichung in Studien- & Prüfungsordnungen

Die gegenwärtige Regelung in § 22 Abs. 4 Satz 6 gewährleistet bereits jetzt umfangreiche Flexibilität bzgl. des Umfangs eines möglichen Teilzeitstudiums. Die Praxis an den Hochschulen zeigt bedauerlicher Weise aber, dass das Verständnis des Teilzeitbegriffs sich häufig auf die Hälfte der Regelstudienzeiten, also auf ein 50%iges Teilzeitstudium beschränkt. Darüber hinaus werden Studienordnungen zunehmend mit Laufzeiten versehen, die den Vertrauensschutz von Teilzeitstudierenden nicht berücksichtigen bzw. ein Teilzeitstudium gar nicht erst ermöglichen. Das betrifft häufig die Übergangsregelungen beim Inkrafttreten neuer Studien- und Prüfungsordnungen. Hier bedarf es einer stärkeren Verpflichtung der Hochschulen, die Übergangsregelungen unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes von Teilzeitstudierenden zu gestalten. Wir schlagen dafür bspw. die

Einführung eines sechsten Absatzes vor.

§ 22 Abs. 6:

„Laufzeiten und Übergangsregelungen von Studien- und Prüfungsordnungen werden so organisiert, dass ein erfolgreicher Studienabschluss in Teilzeit gemäß §22 Abs. 4 Satz 6 gewährleistet wird.“

b) Bedingungsloses Teilzeitstudium

Es gibt zahlreiche Gründe, ein Teilzeitstudium anzutreten - und keinen guten, warum es nicht allen gleichermaßen möglich sein sollte. Die aktuelle Regelung schränkt die Genehmigung eines Teilzeitstudiums unnötig ein. Unter dieser Einschränkung leiden derzeit insbesondere Studierende, die unter einer physischen oder psychischen Erkrankung mit chronischem Krankheitsverlauf leiden. Die bedingungslose Wahlmöglichkeit zu einem Teilzeitstudium würde den individuellen Lebenssituationen der Studierenden gerechter werden.

§ 22 Abs. 4 Nr. 1-7 streichen und Satz 2 ändern:

„Ein Teilzeitstudium ist in jedem Fall zulässig.“

c) Längere Beantragungsfrist

Aufgrund des hohen Leistungsdrucks nehmen Studierende sich zu viel vor. Es ist davon auszugehen, dass eine große Zahl von einem Teilzeitstudium absieht, da die meisten Studierenden annehmen, dass das von ihnen geforderte Leistungspensum mit ihrem sonstigen Alltag vereinbar sei. Häufig wird so erst nach Vorlesungsbeginn deutlich, wie viel Zeit das Studium wirklich in Anspruch nimmt. Eine mögliche Antragsstellung nach Beginn der Vorlesungszeit wäre also näher an der Studienrealität der Studierenden und könnte das Konzept des Teilzeitstudiums stärken.

§ 22 Abs. 4 Satz 3:

„Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen.“

Studentische Tutorien stärken

Studentische Tutorien sind seit Jahrzehnten ein elementarer Bestandteil der Lehre an Berliner Universitäten. Gerade zu Beginn des Studiums vermitteln erfahrene Studierende in Tutorien ihren Kommiliton*innen entscheidende Fähigkeiten und Kenntnisse für ein erfolgreiches Studium. Für akademische Neulinge sind Tutorien zentral, um Unsicherheit und durch die soziale Herkunft bedingte Chancenungleichheit abzubauen. Sie ermöglichen jungen Men-

schen, sich eigenverantwortlich mit den Inhalten im Studium auseinanderzusetzen. Außerdem sind Tutorien oft eine der wenigen Möglichkeiten, um noch vor der Promotionsphase Lehrerfahrung zu sammeln.

Studentische Projektutorien, die aus den autonomen Seminaren der 70er-Jahre hervorgegangen sind, bieten zusätzlich die Möglichkeit außerhalb der Curricula trans- und interdisziplinäre Projekte zu realisieren. Aus den bestehenden Programmen sind bereits verschiedene erfolgreiche und anregende Projekte hervorgegangen und auch die Lernform selbst wird in den Projektutorien immer wieder kritisch hinterfragt und weiterentwickelt.

Zukünftig sollen daher Tutorien auch als eigenständige Lehrveranstaltung anerkannt werden. Das würde bedeuten, die Vorzüge dieser Lehrform ernst zu nehmen und es ermöglichen, langfristig die bestehende Lehre zu ergänzen, ohne deren Kompetenz in Frage zu stellen.

§ 121 Abs. 2 ist zu ändern:

„Studentische Hilfskräfte führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes und zur Aneignung weiterer selbst gewählter Inhalte durch. Studentische Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.“

Zugang

uni-assist abschaffen

Mit dem Verein uni-assist lagern Hochschulen eine ihrer Kernaufgaben, die Zulassung zum Studium, gezielt aus und umgehen die Gebührenregelung in §2 Abs. 7 zu lasten von Studienbewerber*innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung. Betroffen von dieser strukturell benachteiligenden Praxis sind in erster Linie ausländische Studierende, die für jede neue Bewerbung bezahlen und damit rechnen müssen, dass ihre Bewerbungen nicht einmal an die Hochschulen weitergeleitet werden. Ein kostenloses Studium und der Zugang zu Hochschulen, darf nicht abhängig sein von der Herkunft der Studienbewerber*innen.

Daher fordern wir eine Änderung des § 2 Abs 7, die die Gebührenerhebung durch Hochschulexterne und eine Regelung im BerlHZG, die die Übertragung von Kernaufgaben, wie etwa die Hochschulzulassung, an ebenjene verhindert.

Sprachangebote für Studienbewerber*innen

Wenn Sprachkenntnisse für einen Studiengang vorausgesetzt werden, sollten diese auch für Studienbewerber*innen an der Hochschule erworben werden können.

Hier wäre ein Paragraph zu ergänzen, der die Hochschulen verpflichtet, potenziellen Bewerber*innen den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen an der jeweiligen Hochschule zu ermöglichen, wenn diese Zugangsvoraussetzung für Studiengänge sind. Vorstellbar wäre Studienkollegs mit dieser Aufgabe zu betrauen und § 13 dahingehend zu ergänzen.

Studienberatung an Studierendenschaft koppeln

Die Studienberatungen sind meist der erste Anlaufpunkt für Unterstützung suchende Studierende. Neben den hochschuleigenen Beratungsangeboten, sind studentische Studienberatungen, die die Interessen der Studierendenschaft gegenüber der Hochschule vertreten und entsprechend parteiisch sind, unerlässlich. Um dies zu gewährleisten ist im Sinne von §18 eine bessere Anbindung an die Organe der Verfassten Studierendenschaft notwendig.

§ 28 Abs. 1 Satz 5 ergänzen, um:

„Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studierendenwerk und den Studierendenvertretungen zusammen.“

Faire Master-Zugangsvoraussetzungen

Leider werden Zugangsvoraussetzungen für einige Masterstudiengänge so gestaltet, dass diese nur von Studierenden der eigenen Hochschule bzw. nur von Studierenden der eigenen grundständigen Studiengänge erfüllt werden können. Das untergräbt nicht nur den Vergleichbarkeitsgrundsatz fachgleicher grundständiger Abschlüsse, es führt auch regelmäßig zu unnötigen Ablehnungen von Studienbewerber*innen anderer Hochschulen und erschwert ihnen unnötig den Studienortwechsel. Daher plädieren wir an dieser Stelle für eine Lockerung der bestehenden Regelung.

Etwa durch eine Ergänzung von § 10 Abs. 5 Satz 3.

Niedrigere Zulassungshürden für berufl. Qualifizierte

Die Zulassungshürden, die für Studienbewerber*innen nach §11 Berl-HG durch die Hochschulen aufgebaut werden können, sind zu hoch und bedürfen einer Überarbeitung zugunsten der Bewerber*innen.

Prüfung

Prüfungslast senken

Studienbegleitende Prüfungen statt konzentrierte Prüfungszeiträume sind eine nachvollziehbare Neuerung der Bolognareform. Die Dichte an studienbegleitenden Prüfungen ist jedoch zu hoch angesetzt: Studierende müssen mindestens drei und bis zu sechs Hausarbeiten, Klausuren o.ä. je Semester schreiben, um in Regelstudienzeit zu studieren - ein nur für wenige schaffbarer Anspruch. Die Bologna-Deklaration selbst macht keinerlei Vorgaben in diese Richtung; erst die deutsche Kultusminister*innenkonferenz hatte sich darauf geeinigt, dass eine Prüfung je Modul abzulegen sei. Die hohe Prüfungsdichte verschlechtert die Qualität des Studiums und schränkt die selbstbestimmte Beschäftigung mit wissenschaftlichen Themen ein. Glücklicherweise sind Beschlüsse der KMK nicht bindend für die Bundesländer. Daher muss die Prüfungsdichte auf ein Drittel der Studieninhalte reduziert werden.

§ 30 Abs. 3 umändern in:

„Zwei Drittel der Module nach § 22a Absatz 1 werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen die Voraussetzung für den Abschluss des Studiums ist. Mindestens die Hälfte der Prüfungen ist in frei bestimmbar Modulen abzulegen.“

Unbefangene Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschüsse funktionieren als Kontrollinstanzen leider dann nicht, wenn sie über Prüfungen entscheiden müssen, an denen Prüfungsausschussmitglieder als Prüfende beteiligt waren und somit befangen sind, z.B. wenn die in Frage gestellte Bewertung von dem*der Prüfungsausschussvorsitzende*n abgegeben wurde. Hier bedarf es einer besseren Regelung, wie mit solchen Fällen umgegangen werden soll.

§ 32 wird bspw. um einen weiteren Abs. ergänzt:

„Geht es um Prüfungsangelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Prüfungsausschussmitgliedern fallen, werden diese für die Besprechung und Entscheidung von der Sitzung vor-

übergehend ausgeschlossen.“

Alternativ wäre auch eine Vertretungsregelung für derartige Fälle denkbar.

Anrechenbare Studienleistungen

Häufig stehen Studierende nach einem Hochschulwechsel, dem Einstieg in ein höheres Fachsemester, oder weil sie an anderen Institutionen Veranstaltungen besucht haben, vor dem Problem, dass bereits erbrachte Studienleistungen nicht angerechnet werden. Oftmals wird dies etwa mit angeblichen Einzigartigkeiten von Lehrveranstaltungen an der Zielinstitution begründet. Um einen nahtlosen Übergang bzw. Hochschulwechsel sowie die mit der Bologna-Reform angestrebte Vergleichbarkeit von Studienleistungen zu gewährleisten, braucht es hier eine stärkere Bindung der Hochschulen.

§ 23a Abs. 2 ist um neue Sätze 2 und 3 zu ergänzen:

„Dabei sind die Leistungspunkte und Studieninhalte vergleichbar wenn sie zu jedenfalls 80% übereinstimmen. Die Ablehnung eines Anrechnungsantrages wird begründet.“

§ 22 Abs. 2 Nr. 6 wie folgt ergänzen:

„bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule unter Berücksichtigung von §23a Abs. 2 weitestgehend anerkannt werden können,“

Auswirkungen auf § 22 Abs. 2 Nr. 8 berücksichtigen.

Ein weiteres Problem bei der Anrechnung von Studienleistungen beim Hochschulwechsel ist, dass die Berliner Rechtsprechung nach § 23a Abs. 1 auch Fehlleistungen als anrechenbar interpretiert (vgl. Rn. 151 Niehues/Fischer/Jeremias: Prüfungsrecht, 6. Aufl. Mchn 2014). Ob der Gesetzgeber das wirklich intendiert hat, bleibt unklar, die Hochschulen rechnen aktuell Fehlleistungen an.

Ein besonderes Problem entsteht dann, wenn Studierende von Hochschulen mit mehr Prüfungsversuchen zu Berliner Hochschulen mit weniger Versuchen wechseln, weil hierdurch ein Wechsel unattraktiv oder sogar unmöglich wird. Beispiel: Eine Hochschule in Hessen erlaubt 6 Prüfungsversuche eine Student*in hat 4 Versuche nicht bestanden und kann somit nicht mehr an Berliner Hochschulen wechseln die insgesamt nur 3 oder 4 Versuche erlauben.

Wir sprechen uns klar gegen die Anrechnung von Fehlleistungen beim Hochschulwechsel aus.

Füge zu § 23a Abs. 1 hinzu:

„Fehlleistungen werden nicht angerechnet.“

Bescheinigungen bei Prüfungsunfähigkeit

Immer mehr Prüfungsausschüsse verlangen sog. Funktionsstörungsatteste, wenn Studierende bei Prüfungen krank sind. Diese beinhalten genaue Beschreibungen, inwiefern Studierende nicht mehr in der Lage sind, die Prüfung durchzuführen. Diese Angaben lassen Rückschlüsse auf die Erkrankung zu und gelangen im Prüfungsausschuss an Lehrende, die dann über die Krankheiten, d.h. sehr intime Details, ihrer Studierenden Bescheid wissen.

Daher bedarf es einer Regelung, die die Hochschulen verpflichtet, zunächst normale Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen als Krankmeldung zu akzeptieren und erst bei begründetem Verdacht weitere Atteste einzufordern.

Flexibilisierung des Prüfungswesens

a) Mehr Prüfungsversuche

Mit der Abschaffung von Zwangsberatungen erledigen sich auch die Exmatrikulationsgründe nach §15 Abs. 2. So oder so widerspricht die Exmatrikulation aufgrund nicht wahrgenommener Zwangsberatungen und nicht erfüllter Studienverlaufsvereinbarungen dem Grundsatz des selbstbestimmten, flexiblen Lernens. Auch gibt es für die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in Bezug auf den Studienerfolg keine Belege. Es handelt sich hier um reine Repressionsinstrumente.

§ 15 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

b) Wählbare Prüfungszeiträume

Um den Flexibilitätsansprüchen einer heterogenen Studierendenschaft gerecht werden zu können und um die Prüfungsbelastung der Studierenden zu Gunsten eines erfolgreichen Studiums zu verringern, schlagen wir eine Ergänzung des BerLHG bzgl. der Flexibilisierung der Prüfungszeiträume vor, sodass Studierende ihre Prüfungstermine wählen und in Einklang mit ihren Lebensumständen und weiteren Studienfächern besser organisieren können.

§ 32 Abs. 6, wie folgt ergänzen:

„Für jedes Semester werden durch das zuständige Gremium mindestens zwei Prüfungszeiträume beschlossen, eine unabhängige Anmeldung für beide ist möglich, näheres regelt die jeweilige Rahmenstudien- und Prüfungsordnung.“

Prüfung

c) Entfristete Prüfungswiederholung

An manchen Hochschulen gibt es Regelungen die nach der ersten Anmeldung zur Prüfung eine Wiederholung innerhalb eines Jahres vorsieht. Wird diese nicht genutzt gilt dies als nicht-bestandener Prüfungsversuch. Hier werden Studierenden nicht nur unnötig unter Druck gesetzt und in ihr Selbstbestimmungsrecht eingegriffen, sondern auch Prüfungsversuche unterschlagen. Fristen für das Ablegen oder Wiederholen von Prüfungen sind zu verbieten.

Bspw. Abs. ergänzen in § 30 Prüfungen.

Arbeitslast der Leistungspunkte anpassen

Nach Vorbild des im Zuge des Bildungsstreiks 2009 und auf Antrag der Studierenden gefassten Beschlusses des Akademischen Senats der Humboldt-Universität, schlagen wir folgende Änderung vor: Derzeit entspricht ein Leistungspunkt häufig einer höheren Gesamtarbeitsbelastung als den festgelegten maximalen 30 Zeitstunden. Das wird schon daran sichtbar, dass Studierende bei einem Vollzeitstudium weit mehr als 40 Stunden pro Woche mit dem Selbststudium und Lehrveranstaltungen verbringen. Um die Arbeitsbelastung von Studierenden zu reduzieren, schlagen wir eine Herabsetzung der Maximalarbeitsbelastung von 30 auf 25 Zeitstunden pro Leistungspunkt vor.

§ 22a Abs. 2 Satz 3, wie folgt ändern:

„Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studenten und Studentinnen im Präsenz- und Selbststudium höchstens 25 Zeitstunden.“

Demokratie

Unter Studierenden sinkt das Interesse an den politischen Gremien der Hochschule. Das belegt der 13. Studierendensurvey des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und macht sich u.a. in niedriger Wahlbeteiligung und einer Abnahme von Kandidaturen bemerkbar. Aktuelle Erfahrungsberichte aus Fachschaftsinitiativen und Hochschulgruppen bestätigen die Tendenz.

Begründet liegt dies womöglich in einer massiven Erhöhung der Prüfungslast sowie die Verschulung des Studiums durch die deutsche Umsetzung des Bologna-Prozesses: Beides hat die Beteiligung der Studierenden an den akademischen und studentischen Selbstverwaltungen erschwert.

Die Verkürzung des Studiums hat zudem zu einer weit höheren Fluktuation in Fachschaften, Hochschulgruppen sowie bei Mandatsträger*innen geführt und beeinträchtigt den Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen alten und neuen aktiven Studierenden. Meist schaffen nur solche, die bereits ein politisches Selbstbewusstsein mitbringen und/oder sich ein längeres Studium leisten können, den Weg in die Gremien - und bleiben auch.

Die LAK Berlin fordert daher eine kritische Reflexion der aktuellen Studienbedingungen unter diesem Gesichtspunkt und die Umsetzung der nachfolgenden Änderungsvorschläge zur Verbesserung der demokratischen Selbstverwaltung der Berliner Hochschulen im Hinblick auf Legitimation, Effektivität und Mitbestimmung.

Viertelparität in allen Gremien

Die professorale Sitzmehrheit führt die demokratische Mitbestimmung der anderen Statusgruppen ad absurdum. Andere Interessen als die der Professor*innen sind nur in Abhängigkeit von professoralen Stimmen durchzusetzen. Die proportionale Unterrepräsentation der größten universitären Statusgruppe, der Studierenden, führt dazu, dass das Engagement von Studierenden in den Gremien der Akademischen Selbstverwaltung weitgehend wirkungslos ist. Demokratiefrust ist die Konsequenz - auch in den anderen Statusgruppen. Darüber hinaus geht die herausragende Stellung der Professor*innen in der Wissenschaft immer weiter zurück, insbesondere durch die ausgeweitete Beschäftigung und Bedeutung von akademischem Personal.

Wir befürworten die paritätische Sitzverteilung in allen akademischen Gremien und fordern eine Regelung im Hochschulgesetz, das die Entscheidung über die Sitzkonstellationen in einem viertelparitätischen Gremium ermöglicht.

Erprobungsklausel abschaffen

Das Modell der Unternehmerischen Hochschule hat durch den Ausbau der Wettbewerbs- und Strategiefähigkeit die demokratische Schieflage an den Berliner Hochschulen in den letzten zwei Jahrzehnten noch verschärft. Dank genereller Sitzdominanz hat etwa die professorale Statusgruppe an der FU nicht bloß die eigenen, sondern einen Großteil der Mitbestimmungsrechte aller Statusgruppen an Präsidium und Dekanate veräußert. Da Gremien wie Akademischer Senat und Fachbereichsrat hier weitgehend entmachtet wurden und meist bloß noch als unverbindliche Beratungs- und Feedbackrunden für Exekutivorgane funktionieren, ist politische Einflussnahme nur noch über außerplenarische Beziehungen und informelle Einzeltreffen möglich.

Wir lehnen das unternehmerische Hochschulmodell ab und befürworten ausdrücklich die Beendigung der nunmehr seit 22 Jahren andauernden Erprobungsphase und die durch die Regierungsfractionen angestrebte Abschaffung der Erprobungsklausel.

Studium durch Studierende bestimmen

Studierenden muss ein maßgebliches Mitbestimmungsrecht bei allen studienrelevanten Fragen eingeräumt werden. Bisher ist dies, mit der Sitzverteilung in den Kommissionen für Lehre und Studium (die

Hälfte der Sitze liegt bei den Studierenden), bereits als Mitsprache-recht angelegt. Das genügt jedoch nicht: Die Beschlüsse der Kommissionen für Lehre und Studium haben keinen bindenden Charakter für den Akademischen Senat und können entsprechend einfach übergangen werden. Um das zu verhindern und das Mitbestimmungsrecht der Studierenden real umzusetzen, müssen die Akademischen Senate an die Beschlüsse der Kommissionen für Lehre und Studium gebunden werden. Wir unterstützen daher ausdrücklich die entsprechende mit dem Eckpunktepapier angestrebte Stärkung dieser Kommissionen.

Für Beschlussfassungen in Akademischen Senaten sowie in Fakultätsräten, die Angelegenheiten von Lehre, Studium und Ausbildung betreffen, sollte eine Zustimmung der zuständigen Kommissionen für Lehre und Studium bzw. Ausbildungskommissionen Voraussetzung sein. Wir fordern also eine Stärkung des Mitspracherechts der Studierenden in studienrelevanten Angelegenheiten. § 61 Abs. 3 muss dementsprechend angepasst werden.

Zivilgesellschaft in Kuratorien verankern

Inhalte von Forschung und Lehre haben einen immensen Einfluss auf die Gesellschaft, wodurch ihr gesellschaftlicher Auftrag definiert wird. Wissenschaft muss sich deshalb wieder näher an zivilen Interessen orientieren, um einem sozialen und emanzipatorischen Gesellschaftsauftrag gerecht zu werden. Für die Wirtschaft ist hingegen keine politische Interessenvertretung an der Hochschule notwendig, da diese bereits durch Drittmittel und andere finanzielle Anreize und Möglichkeiten Einfluss nimmt. Dem Einfluss des Landes Berlin ist hingegen über die Hochschulverträge Genüge getan.

Wir fordern die Anbindung der Hochschulen an die Gesellschaft, etwa durch ein Kuratorium. Wünschenswert ist allerdings eine von Arbeitnehmer*innenverbänden unabhängige Zusammensetzung dieses Gremiums. Darüber hinaus muss die Öffentlichkeit der Kuratoriensitzungen gewährleistet werden.

Unabhängige Rechtsaufsicht

Das Präsidium hat die Rechtsaufsicht über die jeweilige Hochschule. Dabei spielt es selbst meist eine politische anstelle einer vermittelnden Rolle, vertritt eigene Interessen und kann daher kaum die notwendige Neutralität beanspruchen, die die alleinige Rechtsaufsicht über inneruniversitäre Angelegenheiten legitimieren würde.

Dabei nimmt das Präsidium bzw. dessen Rechtsabteilung immer häufiger eine richtende Rolle ein. Mitglieder und Organe der Hochschule sind praktisch gezwungen, sich an die unverbindlichen Auffassungen der Rechtsabteilungen zu halten, da durch Vereinigung von inneruniversitärer Rechtsaufsicht und Verwaltungshoheit des Präsidiums nur der zeit- und kostenintensive Weg über das Verwaltungsgericht bleibt. Daher müssen solche unverbindlichen Beurteilungen meist mangels Kapazitäten von den Hochschulmitgliedern hingenommen werden. Wird sich dennoch für den Klageweg entschieden, greift das tatsächlich rechtskräftige Urteil oft viel zu spät. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung hat sich in vergangenen Fällen, bei denen die Studierendenschaften um Rechtsaufsicht baten, ebenfalls politisch agiert und sich ohne angemessene Prüfung der Rechtsinterpretationen der Hochschulleitungen angeschlossen.

Es braucht eine vom Präsidium unabhängige Rechtsaufsicht inneruniversitärer Angelegenheiten. Diese relative Unabhängigkeit könnte durch die Einrichtung einer Rechtsstelle erreicht werden, deren leitende Mitglieder etwa von den Statusgruppenvertreter*innen benannt würden.

Vorsitz durch Wahlen

Die Akademischen Senate, Fachbereichs- und Institutsräte sind die zentralen Orte der akademischen Selbstverwaltung. Diskussionen, die hier geführt werden, sind richtungsweisend für weite Teile der Hochschulen. Entsprechend mächtig ist die Position des Vorsitzes, welcher ebenfalls die Sitzungen leitet. Gerade bei kontroversen Themen ist es also notwendig, dass die Sitzungsleitung entsprechend durch eine große Mehrheit der Mitglieder des Gremiums legitimiert ist und Entscheidungen die beispielsweise die Ausgestaltung der Tagesordnung oder die Zulässigkeit von Redebeiträgen betreffen, von den Mitglieder mitgetragen werden.

Bisher ist der Vorsitz mit Ausnahme der Institutsräte nicht im Berliner Hochschulgesetz geregelt. Dies hat dazu geführt, dass Hochschulen ihre Hochschulleitungen und Dekane als Vorsitzende in den Grundordnungen eingesetzt haben. Diese Praxis soll in der Neufassung des Berliner Hochschulgesetz beendet und damit dem Vorsitz der zentralen Gremien der akademischen Selbstverwaltung neue Legitimität verliehen werden.

In Zukunft sollen zentrale Gremien der akademischen Selbstverwaltung ihren Vorsitz daher mit einer Zweidrittel-Mehrheit bestimmen.

Ergänzung des § 60 um Abs. 6 und entsprechende Ergänzungen des § 70 um Abs. 8:

„Der Akademische Senat bzw. Fachbereichsrat wählt seinen Vorsitz und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin durch eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder.“

Änderung des § 75 Abs. 3:

„(3) Es wird ein Institutsrat gewählt, dem zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der übrigen Gruppen gemäß § 45 Absatz 1 angehören. Abweichend von Satz 1 kann der Fachbereichsrat auf Antrag der Einrichtung für den Institutsrat eine Zusammensetzung im Verhältnis 3 : 3 : 3 : 3 festlegen. Der Institutsrat wählt jeweils durch eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder seinen Vorsitz, sowie den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.“

Präsidien demokratisieren

Durch die Erprobungsklausel wurde an vielen Hochschulen das Präsidium als Kollegialorgan etabliert. Dieser Wandel ging zwangsläufig mit dem Machtzuwachs der Präsidien einher, den wir aus einem demokratischen Blickwinkel scharf kritisieren. Aus der aktuellen Situation ergeben sich zwei Möglichkeiten:

- Die Kompetenzen der Hochschulleitungen werden auf das bisher gesetzlich geregelte Maß (Repräsentation, Exekutive Aufgaben, dringende Angelegenheiten) unabweichbar festgeschrieben, die übrigen Kompetenzen auf Gremien verteilt.
- Die Hochschulleitungen werden als Kollegialorgane mit ihren aktuellen Kompetenzen gesetzlich verankert, setzen sich jedoch aus allen vier Statusgruppen zusammen.

Sollten die Hochschulleitungen weiterhin als Kollegialorgane mit ihren aktuellen Kompetenzen und in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bestehen, muss zumindest eine direktere Kontrolle ermöglicht werden. Die Kontrolle über den Akademischen Senat erweist sich in vielen Fällen aufgrund der Intransparenz der Präsidiumsstruktur als unzureichend.

Wir schlagen für diesen Fall vor, dass Frauenbeauftragte, Studierendenvertretung und Personalrat mit Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht bei den Sitzungen des Präsidiums und seinen Kommissionen teilnehmen dürfen. Für eine effektive und demokratische Kontrolle brauchen diese Gruppen eine formelle Stimme im Präsidium. Obwohl bisher in § 51 Abs. 3 so vorgesehen, wird dies aufgrund der Erprobungsklausel nicht umgesetzt.

Hochschulen als Orte des Widerstands

Hochschulinterne Auseinandersetzungen finden auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Formen statt. Neben Gremiensitzungen gehören auch informelle Gespräche und Demonstrationen sowie Besetzungen von Institutsgebäuden zum Repertoire. Hochschulen waren dabei auch immer ein Ort der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Entwicklungen und ein Ort des politischen Protests und sind es auch heute noch.

Leider beobachten wir, dass Konflikte teils einseitig eskaliert werden. Viel zu häufig mussten wir gerade in den letzten Jahren erleben, wie dem legitimen Protest von Kommiliton*innen mit polizeilichen Maßnahmen und Strafanzeigen begegnet wurde, statt ihre Kritik ernst zu nehmen und einen Austausch zu suchen. Auch kommt es immer wieder zu Willkür durch private Sicherheitsdienste. Deren Handeln muss der Studierendenschaft gegenüber transparent gemacht und eine effektive Kontrolle möglich werden.

Wir fordern eine Regelung, die vorsieht, dass bei Protest auf dem Campus alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur internen Lösung des Konfliktes genutzt werden müssen.

Den Einsatz von Polizei oder Sicherheitsdienst müssen Universitätsleitung und Studierendenvertretung einvernehmlich beschließen. Er muss immer das letzte Mittel sein.

Studentische Freiräume schützen

Viele studentische Cafés bereichern den Campus und sind inzwischen historisch gewachsene Orte der Hochschulen. Als universitäre Freiräume bieten sie Rückzugsmöglichkeiten aus dem stressigen Hochschulalltag und sind offene Orte des Miteinanders - nicht nur für Studierende. Zudem stellen sie die Grundlage der studentischen Selbstorganisation in Fachschaftsinitiativen dar. Die meisten von ihnen sind Relikte vergangener Hochschulbesetzungen durch Studierende.

Anlässlich der Räumung der studentisch selbstorganisierten Cafete am Institut für Pflanzenphysiologie an der FU und auf Vorschlag der Bundesfachschaftentagung Biologie fordern wir daher einen gesetzlichen Schutz von studentischen Freiräumen im neuen Berliner Hochschulgesetz.

§ 18 ist ein Absatz hinzuzufügen:

„(5) Um die Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2 zu ermöglichen, stellt die Hochschule der Studierendenschaft ausreichende und der Nutzung angemessene Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Bereits bestehende studentisch selbstverwaltete Räume bleiben erhalten. Der Umzug studentisch selbstverwalteter Räume ist nur im Einvernehmen mit der Studierendenschaft vereinbar.“

Demokratie

Diversität

Neben der Verbesserung der Zugangs-, Zulassungs- und Studienbedingungen durch den Abbau struktureller Benachteiligungen, ungleicher Gebühren, Repressionsmaßnahmen einerseits und die Stärkung der Mobilität, Selbstbestimmung und Mitbestimmung der Studierenden andererseits, unterstützen wir das Bekenntnis der Berliner Hochschulen zu Antidiskriminierung und Diversity. Um den Umgang damit an den Hochschulen zu kultivieren, schlagen wir nachfolgende Maßnahmen vor.

Diversitätskonzepte erarbeiten

Diversität ist in unserer Gesellschaft eine gelebte Realität. Viele, wenn nicht sogar die meisten Mitglieder marginalisierter Gruppen erleben kontinuierlich strukturelle Benachteiligungen, besonders im deutschen Bildungssystem. Teil dieser Diskriminierungserfahrungen sind erschwerte Zugänge zu Bildung, insbesondere zu einem Studium und im weiteren Verlauf das Einschlagen einer akademischen Laufbahn.

Darüber hinaus gilt das in akademischen Institutionen produzierte Wissen als hegemonial und bei der Mitgestaltung und Einflussnahme von gesellschaftlichen Prozessen als besonders wirkmächtig. Daher wäre in Zeiten des gesellschaftlichen Rechtsrucks die Um-

strukturierung der Berliner Hochschullandschaft im Hinblick auf Diversität eine Chance, um dieser gefahrvollen Entwicklung etwas entgegenzusetzen.

Nicht zuletzt hat unter anderem die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bereits vor einiger Zeit einen Leitfaden zum Umgang mit Diskriminierung an Hochschulen herausgegeben, in dem sie die Berücksichtigung von Diversität bei der Organisationsentwicklung empfiehlt.

Aus den genannten Gründen sollten alle Berliner Hochschulen rechtlich verpflichtet werden, ein Diversitätskonzept zu erarbeiten und dieses aktiv bei ihrer Organisationsentwicklung umzusetzen. Ziel eines solchen Konzepts sollte es sein, die real existierende gesellschaftliche Vielfalt (Geschlecht, Sexualität, soziale Herkunft, Religion, natio-ethno-kulturelle Herkunft, soziale Herkunft, Behinderung, Alter) in akademischen Institutionen abzubilden, sichtbar zu machen sowie Zugänge für marginalisierte Gruppen zu ermöglichen, d.h. diese zu fördern und exkludierende Barrieren abzubauen.

Weiterhin sollte das Konzept Mechanismen beinhalten, die es ermöglichen institutioneller Diskriminierung an Hochschulen aktiv entgegenzuwirken. Denkbar wäre dies durch einen entsprechenden Paragraphen im Berliner Hochschulgesetz, der die gesellschaftliche Vielfalt benennt und ein Recht auf diskriminierungsfreie Bildung garantiert, wie dies bereits im Schulgesetz (§ 2 Abs. 1) und im Kindertagesförderungsgesetz (§ 1 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2) der Fall ist.

Mögliche Handlungsfelder, in denen ein solches Konzept Umsetzung finden kann:

- 1) **Strategie/Hochschulstruktur:** Diversität als Leitbildelement, Partizipation von marginalisierten Gruppen in Hochschulleitung, Gremien und Entscheidungsstrukturen
- 2) **Personal:** Einstellung/Berufung (Professuren), Nachwuchsförderung, Einstellungsverhältnisse
- 3) **Studium:** Zugang, Orientierung (Unterstützung bei Studienwahl?), Empowerment, Praktika & Auslandsaufenthalte, Studiengänge
- 4) **Lehre:** Inhalte, Didaktik/Methoden
- 5) **Forschung:** Inhalte/Forschungsfragen, Projekte und Studien, Förderung von marginalisierten Gruppen
- 6) **Beratung:** Beschwerdemanagement (fehlende Diversität und Antidiskriminierung), Kinderbetreuung, Studienzentrum

Diversitätsbüros einrichten

Ein verfasstes Konzept benötigt Personen, die es aktiv umsetzen und konstant an dessen Weiterentwicklung arbeiten. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung in den Hochschulen auf Widerstände stoßen wird, daher ist es zwingend erforderlich Beauftragte an Hochschulen zu verankern, die sich bewusst für den Abbau von Diskriminierungs- und den Aufbau diversitätsfördernder Strukturen einsetzen. Beauftragte sollten von Betroffenen besetzt werden, da sie selbst Expert*innen für die jeweils eigenen Diskriminierungsformen aufgrund ihrer gemachten Erfahrungen sind. Außerdem zeugt solche eine Besetzung von Anerkennung und Respekt gegenüber marginalisierten Gruppen und Förderung ihrer Sichtbarkeit. Für nicht Betroffene ist es oft schwierig sich in die Perspektive von diskriminierten Menschen hineinzusetzen, da ihnen schlichtweg die Erfahrungen fehlen.

Wir fordern diverse Beauftragte, deren Aufgabe u.a. die Entwicklung und Umsetzung des jeweiligen Diversitätskonzepts in Kooperation mit allen notwendigen Entscheidungsträger*innen an der jeweiligen Hochschule ist, z.B.:

- Antirassismusbeauftragte*r (ebenfalls zuständig für Antisemitismus) für Menschen mit Migrationsgeschichte, insbesondere People of Colour und Schwarzen Menschen
- Beauftragte*r für Trans*, Inter* und nicht-binäre Geschlechteridentitäten
- Queer Beauftragte*r (bezieht sich primär auf sexuelle Orientierung)
- Antiklassismusbeauftragte*r (Soziale Herkunft) für Menschen aus Familien/Haushalten ohne universitäre Bildung

Alle Beauftragtenstellen sollten rechtlich und nach ihren Aufgaben der Frauenbeauftragten (§ 59 Berliner Hochschulgesetz) gleichgestellt sein. Außerdem sollten die Beauftragtenstellen von Personen besetzt werden, die aus den jeweiligen Betroffenenengruppen stammen.

Die Wahl von Beauftragten sollte über den Akademischen Senat erfolgen, indem dieser eine Benennungskommission einrichtet. In eine solche Kommission sollten von der jeweiligen Diskriminierungsform Betroffene aus den vier Statusgruppen entsandt werden. Alle Beauftragten sollten wie die Frauenbeauftragte für vier Jahre gewählt werden und ein eigenes Budget erhalten. Sie müssen in ihren Entscheidungen unabhängig sein. Weitere Aufgabenfelder sollten

sein:

- **Organisationsentwicklung:** Öffnung der Hochschule, Abbau diskriminierender Strukturen an der Hochschule, Etablierung von Lehrinhalten
- **Beratung und Empowerment** von Hochschulangehörigen mit den jeweiligen Diskriminierungserfahrungen durch z.B. Workshops und Beratungsgespräche
- **Sensibilisierung und Information** durch Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote zu den jeweiligen Diskriminierungsformen im Bildungssystem insbesondere an deutschen Hochschulen sowie wissenschaftlich fundierter Kritik an den jeweiligen Diskriminierungsformen
- **Kooperationen und Vernetzung** mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Akteur*innen, Hochschulgruppen sowie anderen Beauftragten unter Berücksichtigung von Intersektionalität; Internationale Kooperationen & Austausch
- **Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung**
- **Förderung** der von Diskriminierung betroffenen Personen in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung
- **Erfassung** von diskriminierenden Vorfällen an der jeweiligen Hochschule

Antidiskriminierungsrichtlinien einführen

Antidiskriminierungsrichtlinien ermöglichen ein geordnetes Verfahren zum Umgang mit Diskriminierung an Hochschulen. Problematisch ist, dass außerdem häufig darüber gestritten wird, was als Diskriminierung gilt und was nicht. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verwendet bewusst nicht den Begriff der Diskriminierung, sondern Benachteiligung. Dies ist in der Vergangenheit immer wieder kritisiert worden.

Ferner greift es außer in arbeitsrechtlichen Zusammenhängen nicht im universitären Kontext. Studierende befinden sich ohnehin in einem hierarchischen, einseitigen Abhängigkeitsverhältnis zu bspw. Lehrenden, da sie auf die Notenvergabe angewiesen sind. Um sich wirklich gegen Diskriminierung wehren zu können, bedarf es einer Rechtsgrundlage, die für den gesamten Hochschulbereich gilt und Anwendung findet.

Um den Abbau von diskriminierenden Strukturen innerhalb der Hochschulen zu gewährleisten und auf diskriminierendes Verhalten von Personen reagieren zu können, ist es unabdingbar, dass jede Hochschule Antidiskriminierungsrichtlinien verabschiedet. Diese Richtlinien sollten exakt definieren, was unter Diskriminierung verstanden wird. Diese Definition sollte

sich an den Kritikpunkten am AGG orientieren und sozialwissenschaftliche Perspektiven auf den Diskriminierungsbegriff einbeziehen.

Die Antidiskriminierungsrichtlinien könnten von den jeweiligen Beauftragten in Zusammenarbeit mit Betroffenen aus den einzelnen Statusgruppen in einer Kommission erarbeitet werden.

Es sollte die Möglichkeit geben bestimmte Vorgänge, bei denen ein Verdacht von Diskriminierung besteht, transparent machen zu können, bspw. Bewerbungsverfahren, Studienplatzvergabe, Entscheidungen von Kommissionen und Gremien, sowie Notenvergabe. Bei diskriminierendem Verhalten von Lehrenden oder Hochschulpersonal wäre abzuwägen, ob eine mehrfache Wiederholung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. zumindest zu einer Art von Sanktion führen kann.

Weiterhin sollten unabhängige Antidiskriminierungsberatungen eingeführt werden, um einen fairen Prozess im Umgang mit Diskriminierung an den Hochschulen gewährleisten zu können.

Richtlinien gegen sexualisierte Gewalt

Auch an Hochschulen findet sexualisierte Gewalt statt, die überwiegend nicht thematisiert und zur Anzeige gebracht wird. Um diesem strukturellen Problem entgegenzuwirken benötigt jede Hochschule eine entsprechende Richtlinie, aus der ersichtlich wird wie zu verfahren ist, während der Fall von sexualisierter Gewalt überprüft wird und welche rechtlichen Konsequenzen sich aus einem nachgewiesenen Fall ergeben. Die Hochschule sollte sich während der Überprüfung hierzu von den Beauftragten beraten lassen müssen.

Betroffene sollten darüber hinaus die Möglichkeit haben, sich von den jeweiligen Beauftragten (Frauen-/Trans*Inter*/Queer) beraten lassen können.



Es ist #unserBerlHG.

